

Muster für

EG- Konformitätserklärungen

1. Informationen zur EG- Konformitätserklärung

2. EG- Konformitätserklärung nach EG-RL 2006/42/EG

Die Situation für den Hersteller

Als Hersteller einer auswechselbaren Ausrüstung gemäß Artikel 2 b) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss dieser sicherstellen, dass die auswechselbare Ausrüstung vollständig die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Hersteller ist beim Inverkehrbringen, wie auch im Rahmen der Herstellung für die eigene Verwendung, einschließlich aller verwendeten Zukaufteile, für sein Produkt verantwortlich.

Der Hersteller der auswechselbaren Ausrüstung

- hält die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ein
 - > z.B. Risikobeurteilung
 - > z.B. Integration der Sicherheit
 - > z.B. Kennzeichnung mit Warnschildern
- hält die technischen Unterlagen / technische Dokumentation verfügbar
- stellt eine Betriebsanleitung zur Verfügung
- führt das Konformitätsbewertungsverfahren durch
 - > Verfahren für allgemeine Maschinen
 - > Verfahren für Anhang IV Maschinen, wenn folgendes vorliegt:
Kategorie 10: Kunstoffspritzgieß- und formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme od. Kategorie 11: Gummispritzgieß- und formpressmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme vorliegt
- stellt die EG- Konformitätserklärung aus
- bringt die CE-Kennzeichnung an

Nur unter Erfüllung diesen Voraussetzungen ist das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft möglich. Dies gilt auch für den Importeur, der eine auswechselbare Ausrüstung erstmalig in die Europäische Gemeinschaft einführt.

Vertragliche Vereinbarung

Damit aber der erforderliche Aufwand für alle Zukaufteile nicht am Hersteller der auswechselbaren Ausrüstung hängen bleibt, wäre eine vertragliche Bindung der Zulieferer sinnvoll. Darin verpflichtet der Hersteller seine Zulieferer

- eine Technische Dokumentation im Sinne der EG-Richtlinie verfügbar zu haben
- ihm diese zur Verfügung zu stellen

Sollte dies nicht zur Verfügung gestellt werden, muß wenigstens vertraglich sicher gestellt werden, dass diese den Behörden auf eine entsprechende Anfrage hin, zur Verfügung gestellt werden (gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang VII A).

Insbesondere bei unvollständigen Maschinen (z.B.: HK- Nadelverschlußsystem) sollte der Zulieferer die notwendige Dokumentation gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II B und Anhang VII B zur Verfügung stellen.

Ebenso sollte der Zulieferer sich vertraglich verpflichten, eine Teilbetriebsanleitung / Montageanleitung ggf. auch in einer gewünschten Fremdsprache mitzuliefern.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller der auswechselbaren Ausrüstung muss nach Artikel 5 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A ausstellen:

Der Hersteller erklärt in diesem Fall, dass die auswechselbare Ausrüstung konform ist mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ggf. weiteren einschlägigen Richtlinien.

Der Hersteller einer auswechselbaren Ausrüstung hat das Original der EG- Konformitätserklärung nach dem letzten Tag der Herstellung mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

EG- Konformitätserklärung für Maschinen (EG-RL 2006/42/EG)

Hiermit erklärt der Hersteller:

Firmenbezeichnung

vollständige Anschrift

das die auswechselbare Ausrüstung:

Beschreibung

.....

konform ist mit den Bestimmungen der oben aufgeführten Richtlinie.

konform ist mit den Bestimmungen folgender weiterer Richtlinien:

- ☐ Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- ☐ EMV- Richtlinie 2014/30/EU
- ☐ Die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU wurden gemäß Anhang I, Nr. 1.5.1 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eingehalten
(Dieser Punkt ist bei der Verwendung von elektrisch betriebenen/ gesteuerten Bauteilen wie:
z.B.: Beheizte Düsen, HK- Systeme, Endschalter, Sensoren, Schrittmotoren, usw. notwendig)

folgende harmonisierte Normen angewendet wurden:

- ☐ DIN EN ISO 12100:2010, Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung
- ☐ DIN EN ISO 13849-1:2008, Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile für die Steuerungen
(Dieser Punkt ist bei der Verwendung von elektrisch gesteuerten Bauteilen wie z.B.: Endschalter, Sensoren, usw. notwendig)
- ☐ DIN EN 201:2009, Sicherheitsanforderungen an Kunststoff- und Gummimaschinen – Spritzgießmaschinen

.....
Name und Anschrift des Dokumentationsbevollmächtigten

.....
Ort, Datum

.....
Angaben zum Unterzeichner

.....
Unterschrift